



Gebührentarif

für die Kontrolle und Nachkontrolle der Feuerungsanlagen
in der Einwohnergemeinde Riggisberg

inkl. Änderungen 01.10.2009

Original an

- beco, Berner Wirtschaft, Immissionsschutz, Laupenstrasse 22, 3011 Bern
- Amt für Gemeinde und Raumordnung, Nydegasse 11/13, 3011 Bern
- Regierungsstatthalteramt Seftigen, Schloss, 3123 Belp

Kopie z. K. an

- Gemeindekasse Riggisberg

Gestützt auf Art. 7 und 14 der Kantonalen Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen mit Heizöl „Extra Leicht“ und Gas mit einer Feuerungswärmeleistung bis zu einem Megawatt (VKF) vom 23. Mai 1990 zum Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz) vom 16. November 1989 beschliesst die Einwohnergemeinde Riggisberg:

Periodische Kontrolle

Art. 1

Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen sowie für die Nachkontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers. Die Gebühr beträgt inkl. Inkassogebühr der Gemeinde und Abgabe an das beco sowie der Mehrwertsteuer:

für einstufige Brenner	Fr.	94.—
für mehrstufige Brenner	Fr.	114.—

Andere Kontrollen

Art. 2

¹ Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten

² Kontrollen auf Klage hin gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Anlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt der Kläger die Kosten.

³ Die Gebühr beträgt in allen Fällen:

für einstufige Brenner	Fr.	94.—
für mehrstufige Brenner	Fr.	114.—

Verrechenbarer Mehraufwand

Art. 3

Wird der Feuerungskontrolleur bei einer Kontrolle ohne entschuldbaren Grund behindert, oder muss eine Kontrolle rechtlich durchgesetzt werden, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Feuerungseigentümers.

Anpassen der Gebühren

Art. 4

¹ Die vorstehenden Gebühren werden durch den Gemeinderat, nach Bekanntwerden des Auguststandes des Landesindex der Konsumentenpreise, der eingetretenen Jahreststeuerung angepasst. Von der Indexanpassung ist der Kantonsbeitrag ausgenommen.

² Die teuerungsbedingten neuen Ansätze treten jeweils auf den folgenden 01. Oktober in Kraft und sind durch das beco des Kantons Bern nicht genehmigungspflichtig.

³ Sonstige Abänderungen der in Artikel 1 und 2 festgesetzten Gebühren erfolgen durch den Gemeinderat und sind durch das beco des Kantons Bern zu genehmigen.

Gebühreninkasso

Art. 5

¹ Die Gebühren für die Feuerungskontrolle werden von der Gemeindeschreiberei den Feuerungseigentümern in Rechnung gestellt.

² Das Inkasso inkl. Mahnwesen sowie Forderungen auf dem Rechtsweg werden durch die Gemeindekasse besorgt.

Aufhebung des bisherigen
Gebührentarifs

Art. 6

Der Gebührentarif für die Kontrolle und Nachkontrolle der Feuerungsanlagen in der Einwohnergemeinde Riggisberg vom 13.10.1998 wird aufgehoben.

Inkraftsetzung

Art. 7

Der vorstehende Gebührentarif tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das beco auf den 01. Oktober 2004 in Kraft.

GENEHMIGUNG

Der vorliegende Gebührentarif der Einwohnergemeinde Riggisberg wurde anlässlich der Gemeindeversammlung vom 24. Juni 2004 genehmigt.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE
RIGGISBERG
Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Das Amt für die Berner Wirtschaft (beco):

AUFLAGEZEUGNIS

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass der Gebührentarif für die Kontrolle und Nachkontrolle der Feuerungsanlagen in der Einwohnergemeinde Riggisberg während 30 Tagen, vom 03.10.2003 bis 03.11.2003 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde am 02.08.2003 und am 09.08.2003 im Amtsanzeiger Seftigen publiziert.

Riggisberg, 26. Juli 2004 fs/mk

Der Gemeindeschreiber